

Benutzungs- und Gebührenordnung für die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung in Altheim (Kinderhaus Altheim)

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung in Altheim maßgebend:

§ 1

Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Einrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht. Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 6).

§ 2

Aufnahme

1. In den Kindergartengruppen im Kinderhaus Altheim werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. In die Kleinkindgruppen werden Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen.
3. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
4. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.
7. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 3

Abmeldung

1. Die Abmeldung vom Kindergarten oder von der Betreuungsform kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Abweichend von Satz 1 kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des

laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, unter Einhaltung der Kündigungsfrist nur bis spätestens zum Ende des Monats April gekündigt werden. Ist eine Wiederbesetzung des freigewordenen Platzes sofort möglich, kann die Kündigung auch später angenommen werden.

3. Die Gemeinde kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 1 Woche zum Ende des Monats schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Jahres.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtung geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Die Gemeinde ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6

Benutzungsentgelt (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtung werden ein Elternbeitrag und ein Essensgeld erhoben.
2. Diese betragen

**a) für die Betreuung von Kindern ab dem 3. vollendeten Lebensjahr,
unbeschadet von Buchstabe b,**

aa) für die Halbtagsbetreuung (7.15 Uhr bis 12.30 Uhr) an bis zu 5 Tagen/Woche

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	127,00 Euro	138,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	99,00 Euro	107,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	66,00 Euro	72,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	28,00 Euro	31,00 Euro

ab) für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten an bis zu 3 Tagen (7.15 Uhr -13.45 Uhr) sowie Halbtagsbetreuung an den restlichen Tagen

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	151,00 Euro	164,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	115,00 Euro	125,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	76,00 Euro	83,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	31,00 Euro	34,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

ac) für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten an mind. 4 Tagen (7.15 Uhr -13.45 Uhr)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	160,00 Euro	174,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	124,00 Euro	135,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	83,00 Euro	90,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	35,00 Euro	38,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

ad) für die Ganztagsbetreuung an mind. 4 Tagen (7.15 Uhr -16.30 Uhr)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	239,00 Euro	259,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	186,00 Euro	202,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	127,00 Euro	138,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	53,00 Euro	58,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

**ae) für die Ganztagsbetreuung an mind. 3 Tagen (7.15 Uhr -16.30 Uhr) und an 2 Tagen
Verlängerte Öffnungszeiten oder Halbtagsbetreuung**

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	218,00 Euro	237,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	168,00 Euro	182,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	112,00 Euro	122,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	49,00 Euro	53,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

**af) für die Ganztagsbetreuung an mind. 2 Tagen (7.15 Uhr -16.30 Uhr) und an 3 Tagen
Verlängerte Öffnungszeiten oder Halbtagsbetreuung**

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	200,00 Euro	217,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	154,00 Euro	167,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	103,00 Euro	112,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	45,00 Euro	49,00 Euro
Beitrag für Mittagessen	3,50 Euro/Essen	3,50 Euro/Essen

**b) für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahrs und für die
Betreuung in der Kinderkrippe**

**ba) für die Betreuung halbtags an mind. 4 Tagen/Woche Inanspruchnahme (7.15 Uhr -
12.30 Uhr)**

Elternbeitrag (ohne Mittagessen)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	286,00 Euro	310,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	217,00 Euro	235,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	146,00 Euro	158,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	78,00 Euro	85,00 Euro

**bb) für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten an mind. 4 Tagen in
der Woche (7.15 Uhr -13.45 Uhr)**

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	374,00 Euro	406,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	284,00 Euro	308,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	197,00 Euro	214,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	108,00 Euro	117,00 Euro

**bc) für die Ganztagsbetreuung (7.15 Uhr-16.30 Uhr) an 4 Tagen/Woche (Montag-
Donnerstag) und die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten am Freitag
(7.15 Uhr-13.45 Uhr)**

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	503,00 Euro	546,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	383,00 Euro	416,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	266,00 Euro	289,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	142,00 Euro	154,00 Euro

**bd) für die Ganztagsbetreuung (7.15 Uhr-16.30 Uhr) an 4 Tagen/Woche
Inanspruchnahme (von Montag bis Donnerstag)**

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	406,00 Euro	441,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	309,00 Euro	335,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	212,00 Euro	230,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	113,00 Euro	123,00 Euro

be) für die Betreuung an 5 Tagen/Woche, davon für die Ganztagsbetreuung (7.15 Uhr-16.30 Uhr) an 3 Tagen/Woche und für die Betreuung während den verlängerten Öffnungszeiten oder Halbtagsbetreuung an 2 zusätzlichen Tagen/Woche

Elternbeitrag (inkl. Mittagessen)

	ab 01.01.2023	ab 01.09.2023
für 1 Kind einer Familie	447,00 Euro	485,00 Euro
für ein 2. Kind der Familie	340,00 Euro	369,00 Euro
für ein 3. Kind der Familie	233,00 Euro	253,00 Euro
für ein 4. Kind der Familie	125,00 Euro	136,00 Euro

Bei Ermäßigung nach den Buchstaben a) und b) werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt leben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ermäßigungen müssen beantragt werden. Bei auswärtigen Kindern ist hierzu die Vorlage einer amtlichen „Meldebestätigung Familie“ erforderlich. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus zu zahlen. Der Elternbeitrag ist auch für Schließungszeiten der Einrichtung zu entrichten. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind die Einrichtung besucht hat.

3. Spezielle altersgerechte Nahrung sowie Windeln und andere Hilfsmittel für Kinder sind von den Eltern selbst zu beschaffen und dem Betreuungspersonal rechtzeitig auszuhändigen.

§ 7

Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
4. Für Kinder, die während der Betreuungszeit Medikamente erhalten müssen, ist eine Verordnung des Kinderarztes über eine Bedarfsmedikation notwendig.

§ 9

Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Dies ist bei Kindern im Schulalter nicht erforderlich.

§ 10

Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu auch die Richtlinien des Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Frickingen, den 18.07.2023

gez.

Jürgen Stukle, Bürgermeister